

— 1 —

12.11.85

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die Vermögen-
steuer-Hauptveranlagung 1986
(Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986 - VStÄR 1986 -)

A. Zielsetzung

Anpassung der Vermögensteuer-Richtlinien 1983 an die seit-
her eingetretenen Rechtsänderungen und an die Rechtsprechung
des Bundesfinanzhofs, ferner Weiterentwicklung der Auslegung
vermögensteuerrechtlicher Vorschriften.

B. Lösung

Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VStR 1983)

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen.

- 2 -

12.11.85

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die Vermögen-
steuer-Hauptveranlagung 1986
(Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986 - VStÄR 1986 -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. November 1985

14 (44) - 522 02 - Ve 38/85

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die
Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1986
(Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986
- VStÄR 1986 -)

mit Vorblatt.

3
-2-

578/85

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 108 Abs. 7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Y. J. Jan

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die
Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1986
(Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986
- VStÄR 1986 -)

Vom

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien
für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1986

Die Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1983 (Bundessteuerblatt - BStBl - I S. 124) werden wie folgt geändert:

1. In der Einführung wird in den Sätzen 1 und 3 die Jahreszahl "1983" durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.
2. In Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl "1983" durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.
3. In Abschnitt 3 Abs. 1 werden nach den Worten "der Einheitswert auch nicht für die Vermögensteuer" die Worte "oder die Einkommensteuer (§ 7 g EStG)" eingefügt.

4. Abschnitt 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerhinweis "(BFH-Urteil vom 8.12.1972, BStBl 1973 II S. 357; vgl. auch Abschnitt 9 Abs. 1)" wird gestrichen.
- b) Die Worte "Abschnitt 139 Abs. 4 EStR 1981" werden durch die Worte "Abschnitt 139 Abs. 5 EStR 1984" ersetzt.

5. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 wird der folgende Klammerhinweis angefügt
"(vgl. BFH-Urteil vom 8.12.1972, BStBl 1973 II S. 357)."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"⁵ Das Gesellschaftsvermögen ist in diesem Fall nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 AO gesondert festzustellen und den Gesellschaftern zuzurechnen; vgl. Abschnitt 93 a."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In Abschnitt 10 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten "(BGBI. I S. 2641, BStBl I S. 476)" die Worte ",zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14.12.1984 (BGBI. I S. 1493, BStBl I S. 659)" eingefügt.

7. In Abschnitt 14 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"³ Stehen daneben auch nicht dem Betrieb dienende Wirtschaftsgüter im gemeinschaftlichen Eigentum der Beteiligten - z.B.

B

bei einer Erbengemeinschaft -, treten neben die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens die gesonderte Feststellung des gesamten Vermögens nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 AO und seine Zurechnung; vgl. Abschnitt 93 a."

8. Abschnitt 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"³ In den gewerblichen Betrieb einer Mitunternehmerschaft sind außer den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgütern auch die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die einem, mehreren oder allen beteiligten Gesellschaftern gehören, und die entweder dem Betrieb der Gesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Mitunternehmerstellung der Gesellschafter in der Gesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) dienen (BFH-Urteil vom 7.12.1984, BStBl 1985 II S. 236)."

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"⁵ Dem Betriebsvermögen einer GmbH & Co. KG ist der im Alleineigentum des Kommanditisten stehende Anteil an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH nur hinzuzurechnen, wenn sich die GmbH auf die Geschäftsführung für die KG beschränkt oder wenn ein daneben bestehender eigener Geschäftsbetrieb von ganz untergeordneter Bedeutung ist (BFH-Urteil vom 7.12.1984, BStBl 1985 II S. 241)."

c) Dem Satz 10 wird der folgende Klammerhinweis angefügt:
" (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG) "

9. Abschnitt 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

"⁵ Die von einer Personengesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter-Geschäftsführer gewährte Ruhegeldzusage stellt zusammen mit der ihm gleichzeitig gegebenen Versorgungszusage an seine Witwe eine nicht trennbare rechtliche und wirtschaftliche Einheit dar. ⁶ Der Kapitalwert der Versorgungszusage gegenüber der Witwe kann bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens der Personengesellschaft nicht als Schuld abgezogen werden (BFH-Urteil vom 7.12.1984, BStBl 1985 II S. 239)."

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.

10. Abschnitt 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"¹ Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören und der Gesellschaft überlassen sind, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft sowie der Wert des Pensionsanspruchs werden bei der Aufteilung dem jeweiligen Mitunternehmer mit ihrem steuerlichen Wert vorweg zugerechnet."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"² Dabei ist von den Kapitalkonten der Gesellschafter in der Handelsbilanz einschließlich etwaiger Sonderkonten auszugehen."

bb) Es wird das folgende Beispiel D angefügt:

"Sachverhalt wie in den vorhergehenden Beispielen;
im Einheitswert ist jedoch ein von dem Gesellschafter
C gepachtetes Grundstück mit 10.000 DM enthalten,
das in der Handelsbilanz der OHG nicht angesetzt ist.
Der Wert des Grundstücks ist vom Einheitswert abzu-
ziehen und dem Gesellschafter C vor der Aufteilung
voll zuzurechnen.

Gesell- schafter	Kapitalkonten der Handelsbilanz	Anteile am Unter- schiede- betrag	Unterneh- menswert- anteile	Anteile am Einheitswert
<u>Beispiel D</u>				
A	+ 40	+ 40	+ 80	$+ 20 \times \frac{80}{200} = + 8,0$
B	+ 30	+ 40	+ 70	$+ 20 \times \frac{70}{200} = + 7,0$
C	+ 10	+ 40	+ 50	$10 + (+ 20 \times \frac{50}{200} =) 5 = + 15,0$
insgesamt	+ 80	+ 120	+ 200	+ 30,0."

11. Abschnitt 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten "negative Kapitalkonten" die Worte "einschließlich etwaiger Sonderkonten" und nach den Worten "einen Anteil am Einheitswert des Betriebsvermögens" die Worte ", soweit es sich um Gesamthandsvermögen handelt," eingefügt.

b) Satz 3 wird nach den Worten " (§ 168 HGB)" wie folgt ergänzt:

" ; das gilt auch für die Komplementär-GmbH einer GmbH u. Co. KG, die am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt ist."

12. In Abschnitt 20 Satz 1 werden die Worte "§ 5 Abs. 3 EStG" durch die Worte "§ 5 Abs. 4 Satz 2 EStG" ersetzt.

13. Dem Abschnitt 21 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

"⁵ Ein Grundstück, das einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer "ähnlichen Gesellschaft" i.S. des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG gehört, ist jedoch nur Betriebsgrundstück, wenn die Gesellschaft einen Gewerbebetrieb unterhält (vgl. Abschnitt 9 Abs. 1 und Abschnitt 14 Abs. 3)."

14. Abschnitt 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "und § 12 Abs. 3" gestrichen.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte "Artikel 14 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16.8.1977, BGBl. I S. 1586, BStBl I S. 442" durch die Worte "Artikel 14 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14.12.1984, BGBl. I S. 1493, BStBl I S. 659" ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte "das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16.8.1977" durch die Worte "das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14.12.1984" und die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

B

15. In Abschnitt 24 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "vom 25.7.1957 (BGBl. I S. 756), geändert durch das Gesetz vom 23.3.1961 (BGBl. I S. 274) und durch Gesetz vom 4.9.1967 (BGBl. I S. 953)," durch die Worte "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4.9.1967 (BGBl. I S. 953)," ersetzt.

16. Abschnitt 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"25. Schachtelvergünstigung für Beteiligungen an
inländischen Gesellschaften"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "Die Schachtelvergünstigung" die Worte "nach § 102 Abs. 1 BewG" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.8.1980 (BGBl. I S. 1545, BStBl I S. 589)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14.12.1984 (BGBl. I S. 1493, BStBl I S. 659)" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte "das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)" durch die Worte "Artikel 1 des Gesetzes vom 5.11.1984 (BGBl. I S. 1321)" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Satz 4 eingefügt:

"⁴ Dies gilt nicht, falls auf die Einbringung § 27 Abs. 5 UmwStG anzuwenden ist."

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden Sätze 5 bis 9.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

17. Es wird der folgende Abschnitt 25a eingefügt:

"25a. Schachtelvergünstigung für Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften

(1) ¹ Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 BewG wird die Schachtelvergünstigung auf Antrag gewährt, wenn ein dort genanntes inländisches Steuersubjekt (Muttergesellschaft) zu mindestens einem Zehntel am Nennkapital einer ausländischen Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) unmittelbar beteiligt ist. ² § 102 Abs. 2 BewG ist auch bei einer Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft anzuwenden, die in einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, wenn die Beteiligung nicht bereits nach dem Abkommen von den deutschen Steuern auf das Vermögen befreit ist.

(2) ¹ Voraussetzung für die Gewährung der Schachtelvergünstigung nach § 102 Abs. 2 BewG ist, daß die Muttergesellschaft am maßgebenden Abschlußzeitpunkt seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel an der ausländischen Tochtergesellschaft unmittelbar beteiligt ist. ² Wegen der Anwendung der Fristenregelung in Sonderfällen wird auf Abschnitt 25 Abs. 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

(3) ¹ Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 BewG kommt auf Antrag eine partielle Schachtelvergünstigung wegen der mittelbaren Beteiligung der Muttergesellschaft an einer aktiv tätigen Enkelgesellschaft in Betracht. ² Nach dieser Vorschrift gehört der Teil der unmittelbaren Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht zum Betriebsvermögen, der der mittelbaren Beteiligung an der Enkelgesellschaft entspricht.

(4) ¹ Unter einer Enkelgesellschaft ist eine ausländische Kapitalgesellschaft zu verstehen, an der die Muttergesellschaft über eine ausländische Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel mittelbar beteiligt ist. ² Wegen der Berechnung der Beteiligungsgrenze und der Voraussetzung der aktiven Tätigkeit der Enkelgesellschaft wird auf Abschnitt 76 Abs. 19 und 20 KStR verwiesen. ³ Die mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft und die unmittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft müssen am maßgebenden Abschlußzeitpunkt seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen bestanden haben. ⁴ Bei Erhöhung der Beteiligung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gilt Abs. 2 entsprechend. ⁵ Unmittelbar und mittelbar gehaltene Beteiligungen dürfen nicht zusammengerechnet werden.

(5) ¹ Begünstigt ist der Teil des Werts der Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Werts der Beteiligung der Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht. ² Der Wert der Beteiligung der Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten wird dem Gesamtwert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft gegenübergestellt. ³ Entsprechend dem Verhältnis, das sich dabei ergibt, bleibt ein Teil des Werts des Anteils der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft außer Ansatz. ⁴ Für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft sind die Vorschriften des Bewertungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Der Wert der Beteiligung der Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten beträgt 100. Der gesamte Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft beläuft sich auf 400. Das

Verhältnis dieser beiden Werte beträgt 1 : 4. Ist der Wert der Beteiligung, die die Muttergesellschaft hält, 200, so bleiben nach dem Verhältnis 1 : 4 = 50 außer Ansatz.

(6) ¹ Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer steuerfreien Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft stehen, können nicht abgezogen werden (§ 103 Abs. 1 BewG, vgl. auch Abschnitt 26 Abs. 3). ² Erfasst die Schachtelvergünstigung, die für eine mittelbare Beteiligung an einer Enkelgesellschaft gewährt wird, nur einen Teil der Beteiligung an der Tochtergesellschaft, so kann auch nur ein entsprechender Teil der mit der Beteiligung an der Tochtergesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten vom Abzug ausgeschlossen bleiben.

(7) ¹ Für die Ausübung des Antragsrechts gelten die allgemeinen Grundsätze, die für Erklärungen des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren anzuwenden sind, wenn von bestimmten in den Steuergesetzen vorgesehenen Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann. ² Der Antrag kann bei mehreren Tochter-/Enkelgesellschaften in einem Staat auf einzelne Tochter-/Enkelgesellschaften beschränkt werden. ³ Bei dem Antrag handelt es sich um einen solchen des sachlichen Steuerrechts, der als tatsächliches Vorbringen zu werten ist (BFH-Urteil vom 3.5.1957, BStBl III S. 227). ⁴ Ein erstmals im Revisionsverfahren gestellter Antrag kann daher nicht mehr berücksichtigt werden (§ 118 Abs. 2 FGO)."

18. In Abschnitt 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

B

19. Abschnitt 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

"³ Von anderen Unternehmern nach dem Bewertungsstichtag in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt eine wirtschaftliche Last nur dar, soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann (BFH-Urteil vom 8.10.1982, BStBl 1983 II S. 168). ⁴ Gleiches gilt, wenn vom empfangenden Unternehmer nach dem Bewertungsstichtag eine Gutschrift mit gesondertem Steuerausweis erteilt wird (BFH-Urteil vom 22.10.1982, BStBl 1983 II S. 127)."

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte "§ 1 des Auslandsinvestitionsgesetzes" durch die Worte "§§ 1 und 3 des Auslandsinvestitionsgesetzes" ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"⁴ Kraft ausdrücklicher Vorschrift ist jedoch abzugsfähig der Rücklagebetrag, der sich nach dem Entwicklungsländer-Steuergezet vom 21.5.1979 (BGBl. I S. 564, BStBl I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523, BStBl 1982 I S. 235), ergibt."

20. In Abschnitt 29 Abs. 3 Satz 5 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(vgl. das zur Ertragsbesteuerung ergangene BFH-Urteil vom 20.1.1983, BStBl II S. 375)".

21. In Abschnitt 31 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(BFH-Urteile vom 10.5.1968, BStBl II S. 703, vom 26.7.1970, BStBl II S. 735, vom 21.7.1972, BStBl II S. 872, und vom 25.3.1983, BStBl II S. 444)."

22. Abschnitt 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(BFH-Urteil vom 25.11.1983, BStBl 1984 II S. 51)."

- b) In dem Beispiel werden die Jahreszahlen "1982" und "1983" durch die Jahreszahlen "1985" und "1986" ersetzt.

23. Abschnitt 36 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

- b) In Satz 6 werden die Worte "(vgl. BStBl 1982 I S. 848)" durch die Worte "(vgl. BStBl)" ersetzt.

24. Abschnitt 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

"³ Bei Körperschaften im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG und bei Gewerbebetrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind alle Steuerschulden als Betriebs-

B

schulden abzugsfähig.⁴ Dagegen sind bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie bei Einzelpersonen und Personengesellschaften die außerbetrieblichen Steuerschulden (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer-, Erbschaftsteuerschulden) beim Betriebsvermögen nicht abzugsfähig; sie können aber unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BewG als Steuerschulden vom Gesamtvermögen abgezogen werden (vgl. Abschnitt 98)."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerhinweis "(BFH-Urteil vom 17.4.1964, BStBl III S. 380)" gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"³Körperschaftsteuerschulden sind ohne Berücksichtigung einer sich nach § 27 KStG ergebenden Minderung oder Erhöhung der Steuer abzugsfähig, soweit die Minderung oder Erhöhung auf einem am Bewertungsstichtag noch nicht vorliegenden Gewinnausschüttungsbeschluß beruht (BFH-Urteil vom 24.4.1985, BStBl II S. 361)."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Beispiel werden die Jahreszahlen "1979" bis "1983" durch die Jahreszahlen "1982" bis "1986" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "rechtskräftig" durch das Wort "bestandskräftig" ersetzt.

25. Abschnitt 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in den Beispielen die Jahreszahlen "1982" und "1983" durch die Jahreszahlen "1985" und "1986" ersetzt.

26. Abschnitt 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden in den Beispielen A und B die Jahreszahlen "1982" und "1983" durch die Jahreszahlen "1985" und "1986" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in den Beispielen A und B die Jahreszahlen "1982" und "1983" durch die Jahreszahlen "1985" und "1986" ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen "1982" und "1983" durch die Jahreszahlen "1985" und "1986" ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen "1982" bis "1984" durch die Jahreszahlen "1985" bis "1987" ersetzt.

27. Abschnitt 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte "Investmentzertifikate und Anteile an offenen Immobilienfonds mit dem Rücknahmepreis, vgl. Abschnitt 75;" werden durch die Worte "Investmentzerti-

B

fikate und Anteile an offenen Immobilienfonds mit dem Rücknahmepreis, vgl. Abschnitt 75 Abs. 1;" ersetzt.

bb) Die Worte "der Aufwand für Zölle und Steuern nach § 5 Abs. 3 EStG" werden durch die Worte "der Aufwand für Zölle und Steuern nach § 5 Abs. 4 Satz 2 EStG" ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

28. Abschnitt 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten "(BGBI. I S. 225, BStBl I S. 324)" die Worte ",zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.6.1985 (BGBI. I S. 1153, BStBl I S. 391)" angefügt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

"³ Diese Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, soweit für die mit diesen Darlehen geförderten vermieteten Wohnungen höchstens die Kostenmiete erhoben werden darf."

29. Abschnitt 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen "1982" und "1983" durch die Jahreszahlen "1985" und "1986" ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

"⁵ Verschafft sich ein Unternehmer dadurch einen Kredit, daß er wegen bestehender Verbindlichkeiten für Warenlieferungen Wechselverpflichtungen mit späterer Fälligkeit

eingeht, und zahlt er die bei der Wechseldiskontierung abgezogenen Zinsen, so ist der in der Steuerbilanz angesetzte aktive Rechnungsabgrenzungsposten auch bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens anzusetzen (BFH-Urteil vom 27.3.1985, BStBl II S. 416)."

30. Abschnitt 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerhinweis "(BFH-Urteil vom 7.8.1970, BStBl II S. 842)" durch den Klammerhinweis "(BFH-Urteile vom 7.8.1970, BStBl II S. 842, vom 25.5.1984, BStBl II S. 617, und vom 24.8.1984, BStBl 1985 II S. 40)" ersetzt.

b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 9 ersetzt:

"³ Dieser ist auf der Grundlage des Kostenaufwands zu ermitteln, der dem Mieter für die Ein- und Umbauten entstanden ist. ⁴ Dieser Kostenaufwand ist nicht beschränkt auf Herstellungskosten im Sinne des Ertragsteuerrechts. ⁵ Er umfaßt die Summe der Bauaufwendungen, die mit der Erlangung des - längerfristigen - Gebrauchsvorteils wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängen. ⁶ An den auf das Jahr des Einbaus oder Umbaus folgenden Stichtagen ist als Teilwert der um die jeweilige AfA gekürzte Kostenaufwand anzusetzen. ⁷ Bei der Bemessung der AfA ist grundsätzlich auf die Vertragsdauer des Mietverhältnisses abzustellen. ⁸ Ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kürzer oder fehlen vertragliche Vereinbarungen über die Mietdauer, ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend (BFH-Urteil vom 24.8.1984, BStBl II S. 818). ⁹ Ein Restwert in entsprechender Anwendung des Abschnitts 52 Abs. 3 ist für diese Ein- und Umbauten regelmäßig nicht anzusetzen."

B

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 10 und 11.

31. In Abschnitt 52 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.
32. In Abschnitt 52 a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.
33. In Abschnitt 53 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"² Zu den danach anzusetzenden Wirtschaftsgütern gehören insbesondere Patente, nicht geschützte Erfindungen, Urheberrechte und das Know-how, soweit sie nicht nach § 101 Nr. 2 BewG außer Ansatz bleiben, ferner Warenzeichen (BFH-Urteil vom 13.2.1970, BStBl II S. 369), Brennrechte (BFH-Urteil vom 9.12.1983, BStBl 1984 II S. 193), Verlagsrechte, Musikverlagsrechte (BFH-Urteil vom 11.11.1983, BStBl 1984 II S. 187), Tonträger (BFH-Urteil vom 9.12.1983, BStBl 1984 II S. 190), Wassernutzungsrechte, Rechte auf Einleitung der Abwässer gewerblicher Produktionsbetriebe in eine öffentliche Kläranlage (BFH-Urteil vom 25.5.1984, BStBl II S. 616), Wettbewerbsverbote, Optionsrechte u.a."

34. Abschnitt 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 9 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte "Absatz 3" durch "Absatz 4" ersetzt.

35. In Abschnitt 55 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerhinweis um die Worte ", sowie vom 16.3.1984, BStBl II S. 539" ergänzt.

36. Abschnitt 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen "1983" und "1998" durch die Jahreszahlen "1986" und "2001" ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"²Ein Abschlag nach Abschnitt 78 Abs. 3 kommt dabei jedoch nicht in Betracht."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

37. In Abschnitt 65 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte "Einkommensteuer-Richtlinien 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

38. Abschnitt 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Worte "31.1.1980 (BGBl. I S. 111)" durch die Worte "21.12.1984 (BGBl. I S. 1725)" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden Satz 2 und das Beispiel wie folgt gefaßt:

"² In diesem Fall sind die Jahreswerte der Renten- und Nutzungsrechte zusammenzufassen und um den Freibetrag von 4.800 DM zu mindern.

B

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erhält eine lebenslängliche Rente von 4.000 DM. Er ist 55 Jahre alt, jedoch für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig. Des weiteren bezieht er eine vor-schüssig zahlbare Zeitrente von monatlich 300 DM, die sich nach Ablauf von 5 Jahren - bezogen auf den Bewer-tungsstichtag - auf 500 DM erhöht. Die gesamte Laufzeit der Rente beträgt am Bewertungsstichtag noch 20 Jahre.

Der Kapitalisierungsfaktor der Leibrente beträgt 11,075. Bei der Zeitrente ist für die ersten 5 Jahre ein Kapitali-sierungsfaktor von 4,398 und für die gesamte Laufzeit ein Kapitalisierungsfaktor von 12,306 zugrunde zu legen.

Berechnung:

- a) In den ersten 5 Jahren erhält der Steuerpflichtige eine Zeitrente von 3.600 DM und eine Leibrente von 4.000 DM.

$$\begin{array}{rcl} (3.600 \text{ DM} + 4.000 \text{ DM}): & 7.600 \text{ DM} \\ \text{Freibetrag:} & - 4.800 \text{ DM} \\ & \hline & 2.800 \text{ DM} \times 4,398 = 12.314 \text{ DM.} \end{array}$$

- b) Ab dem 6. Jahr bis zu seinem Tod bezieht er eine Rente von 10.000 DM.

$$\begin{array}{rcl} (6.000 \text{ DM} + 4.000 \text{ DM}): & 10.000 \text{ DM} \\ \text{Freibetrag:} & - 4.800 \text{ DM} \\ & \hline & 5.200 \text{ DM} \times (11,075 - 4,398) = 34.720 \text{ DM.} \end{array}$$

- c) Nach dem Tod des Steuerpflichtigen verbleibt nur noch die Zeitrente von 6.000 DM.

$$\begin{array}{rcl} \text{Verbleibende Zeitrente:} & 6.000 \text{ DM} \\ \text{Freibetrag:} & - 4.800 \text{ DM} \\ & \hline & 1.200 \text{ DM} \times (12,306 - 11,075) = 1.477 \text{ DM.} \end{array}$$

Kapitalwerte nach Abzug des Freibetrags: 48.511 DM."
=====

- c) In Absatz 4 wird das Beispiel durch die folgenden Beispiele A und B ersetzt:

"Beispiel A:

Ein Ehepaar erhält eine lebenslängliche Rente, die sich zu Lebzeiten beider Berechtigten auf jährlich 9.000 DM beläuft und sich nach dem Tod des Erstversterbenden auf jährlich 4.000 DM ermäßigt. Der Ehemann ist 62 Jahre und die Ehefrau 45 Jahre alt, jedoch für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig.

B

Des weiteren bezieht die Ehefrau eine Zeitrente von monatlich 300 DM. Die Rente ist vorschüssig zu zahlen, wobei die Laufzeit am Bewertungsstichtag noch 20 Jahre beträgt.

1) Ehemann

Anteil der gemeinsamen

Rente: 4.500 DM

Freibetrag: - 4.500 DM

0 DM x 9,156 = 0 DM.

2) Ehefrau

a) Bis zum Tod des Ehemanns erhält die Steuerpflichtige eine Zeitrente von 3.600 DM und eine anteilige Leibrente von 4.500 DM.

(3.600 DM + 4.500 DM): 8.100 DM

Freibetrag: - 4.800 DM

3.300 DM x 9,156 = 30.214 DM.

b) Nach dem Tod des Ehemanns bezieht sie bis zum Auslaufen der Zeitrente jährlich 7.600 DM.

(3.600 DM + 4.000 DM): 7.600 DM

Freibetrag: - 4.800 DM

2.800 DM x (12,306 - 9,156)

= 8.820 DM.

c) Ab dem 21. Jahr verbleibt nur noch die Leibrente von 4.000 DM.

Verbleibende Leibrente: 4.000 DM

Freibetrag: - 4.000 DM

0 DM x (14,563 - 12,306)

= 0 DM

Kapitalwert nach Abzug des Freibetrags:

39.034 DM.

=====

- 22 -

Beispiel B:

Sachverhalt wie im Beispiel A, jedoch beträgt die Rente nach dem Tod des Erstversterbenden jährlich 5.000 DM.

- 1) Ehemann - wie im Beispiel A -: 0 DM.
2) Ehefrau

- a) Bis zum Tod des Ehemanns erhält die Steuerpflichtige eine Zeitrente von 3.600 DM und eine anteilige Leibrente von 4.500 DM.

$$\begin{aligned} (3.600 \text{ DM} + 4.500 \text{ DM}): & 8.100 \text{ DM} \\ \text{Freibetrag:} & \underline{- 4.800 \text{ DM}} \\ & 3.300 \text{ DM} \times 9,156 = 30.214 \text{ DM.} \end{aligned}$$

- b) Nach dem Tod des Ehemanns bezieht sie bis zum Auslaufen der Zeitrente jährlich 8.600 DM.

$$\begin{aligned} (3.600 \text{ DM} + 5.000 \text{ DM}): & 8.600 \text{ DM} \\ \text{Freibetrag:} & \underline{- 4.800 \text{ DM}} \\ & 3.800 \text{ DM} \times (12,306 - 9,156) \\ & = 11.970 \text{ DM.} \end{aligned}$$

- c) Ab dem 21. Jahr verbleibt nur noch eine Leibrente von 5.000 DM.

$$\begin{aligned} \text{Verbleibende Leibrente:} & 5.000 \text{ DM} \\ \text{Freibetrag:} & \underline{- 4.800 \text{ DM}} \\ & 200 \text{ DM} \times (14,563 - 12,306) \\ & = \underline{451 \text{ DM}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Kapitalwert nach Abzug des Freibetrags:} & 42.636 \text{ DM.} \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

B

39. In Abschnitt 71 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "vom 19.7.1957 (BGBl. I S. 734)" durch die Worte "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.9.1969 (BGBl. I S. 1561)," ersetzt.

40. In Abschnitt 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "(Bundesentschädigungsgesetz i.d.F. vom 29.6.1956, BGBl. I S. 562)" durch die Worte "(Bundesentschädigungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.6.1980 (BGBl. I S. 677)," ersetzt.

41. In Abschnitt 74 wird in Absatz 2 Nr. 2 der folgende Satz angefügt:

"Pfandbriefe mit persönlicher Sonderausstattung ohne Kurswert sind in Anlehnung an die Kurse vergleichbarer Pfandbriefe zu bewerten (BFH-Urteil vom 28.9.1982, BStBl 1983 II S. 166)."

42. Abschnitt 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 8.9.1980 (BGBl. I S. 1653)" durch die Worte "Artikel 16 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14.12.1984 (BGBl. I S. 1493, BStBl I S. 659)" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"¹Anteile an sonstigen Fonds, z.B. geschlossenen Immobilienfonds, sind mit dem nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 AO festgestellten Wert der zum Fondsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter anzusetzen."

43. Abschnitt 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 9 wie folgt gefaßt:

"⁹ Rücklagen nach § 7 Abs. 2 des Entwicklungsländer-Steuer-
gesetzes sind dem Einheitswert hinzuzurechnen (vgl.
Abschnitt 28 Abs. 4)."

b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt ergänzt:

", jedoch ohne Kürzung um die Rücklage nach § 6 b EStG."

c) In Absatz 6 wird in dem Beispiel die Jahreszahl "1983"
durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

44. Abschnitt 78 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"⁶Der Jahresertrag ist für jeden Veranlagungszeitraum ge-
sondert zu berechnen."

b) In Absatz 4 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen "1980",
"1981" und "1982" durch die Jahreszahlen "1983", "1984"
und "1985" ersetzt.

45. Abschnitt 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"²Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft aus der Verbin-
dung zu anderen Unternehmen der Anteilseigner zieht,
sind nicht durch einen Abschlag zu berücksichtigen
(BFH-Urteil vom 17.12.1982, BStBl 1983 II S. 192)."

B

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 11 angefügt:

"¹¹ Ein Abschlag wegen Fehlens eigener Betriebsgrundstücke und -gebäude kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere wenn mit einer alsbaldigen Beendigung der Nutzungsmöglichkeiten zu rechnen ist und der Betriebsablauf dadurch nachhaltig beeinträchtigt wird (BFH-Urteil vom 16.4.1984, BStBl II S. 547)."

46. Abschnitt 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Hauptversammlung" die Worte "bzw. Gesellschafterversammlung" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "in den Abschnitten 77 bis 79" durch die Worte "in den Abschnitten 77, 78 und 79 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"² Bei der Berechnung des Ertragshundertsatzes der in Satz 1 bezeichneten Aktien und Anteile ist nicht von den nach Abzug des Abschlags nach Abschnitt 78 Abs. 3 verbleibenden Erträgen, sondern von den tatsächlich in den drei letzten Jahren vor dem Bewertungsstichtag ausgeschütteten Dividenden zuzüglich der nach §§ 36 ff. EStG anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer auszugehen."

cc) In Satz 5 werden die Worte "nach den Sätzen 1 und 2" durch die Worte "nach den Sätzen 1 bis 3" ersetzt.

dd) In dem Beispiel werden die Worte "(= 56 v.H.) der Dividende" durch die Worte "(= 56,25 v.H.) der Dividende" und die Zahl "173,40" durch den Vornhundert-satz "173,40 v.H." ersetzt.

47. Abschnitt 83 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

"⁷ Auf Antrag ist der gemeine Wert dieser Aktien und Anteile nach Abschnitt 80 Abs. 2 zu ermitteln."

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"² Die Körperschaftsteuer (vgl. Abschnitt 78 Abs. 1 Nr. 2 e) und die Gewerbesteuer sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Bestehen des Organschaftsverhältnisses anzusetzen wären."

48. Abschnitt 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"87. Bewertung bei eigenen Aktien und Anteilen"

B

b) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

"⁴ Das gilt auch, wenn die eigenen Aktien oder die eigenen Anteile zur Einziehung bestimmt oder unveräußerlich sind."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Stammkapital	100.000 DM
Eigenanteile	20.000 DM

Vermögen nach Ausscheiden
des Ansatzes der Eigenan-
teile im Betriebsvermögen 300.000 DM

Vermögen bei nominell 20.000 DM
Eigenanteilen (300.000 + 20.000 X) DM

Vermögenswert (nach Abschlag von 15 v.H.)

$$V = \frac{255.000 + 17.000 X}{100.000}$$

$$V = (255 + 17 X) \text{ v.H.}$$

Ertragshundertsatz	
verbleibender Ertrag	15.000 DM

$$\text{Ertragshundertsatz} = \frac{15.000}{100.000} = 0,15 = 15 \text{ v.H.}$$

Gemeiner Wert

$$X = \frac{65}{100} \times (255 + 17 X + 5 \times 15) \text{ v.H.}$$

$$100 X = 65 \times (255 + 17 X + 75) \text{ v.H.}$$

$$100 X = 65 \times (330 + 17 X) \text{ v.H.}$$

$$100 X = 21450 \text{ v.H.} + 1105 X \text{ v.H.}$$

$$100 X = 21450 \text{ v.H.} + 11,05 X$$

$$(100 - 11,05) X = 21450 \text{ v.H.}$$

$$X = \frac{21450}{88,95} \text{ v.H.}$$

$$X = 241,1 \text{ v.H.}$$

abgerundet 241 v.H."

bb) Folgende Sätze 6 und 7 werden angefügt:

"⁶ Die Bewertung bei eigenen Aktien und Anteilen kann auch in der Weise durchgeführt werden, daß der gemeine Wert ohne Ansatz der Eigenanteile nach Abschnitt 77 bis 79 berechnet und anschließend um einen Zuschlag erhöht wird, der sich nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Zuschlag} = \frac{55,25 \times \text{Eigenanteile}}{\text{Nennkapital} - 0,5525 \times \text{Eigenanteile}} \text{ v.H.}$$

⁷ Unter Ansatz des Zuschlags kann der gemeine Wert in dem Beispiel auch wie folgt berechnet werden:

Vermögen ohne Ansatz der Eigenanteile	300.000 DM
Abschlag	- 45.000 DM
verbleiben	255.000 DM

B

$$\text{Vermögenswert} \quad \frac{255.000 \text{ DM}}{100.000 \text{ DM}} = 2,55 = 255 \text{ v.H.}$$

$$\text{Ertragshundertsatz} \quad \frac{15.000 \text{ DM}}{100.000 \text{ DM}} = 0,15 = 15 \text{ v.H.}$$

$$\text{Zwischenwert} \quad \frac{65}{100} \times (255 + 5 \times 15) \text{ v.H.} = 214,5 \text{ v.H.}$$

$$\text{Zuschlag} \quad \frac{55,25 \times 20.000 \text{ DM}}{100.000 \text{ DM} - 0,5525 \times 20.000 \text{ DM}} \text{ v.H.} = 12,42 \text{ v.H.}$$

$$\text{Gemeiner Wert} \quad \left(214,5 + \frac{12,42}{100}\right) \times 214,5 \text{ v.H.} = 241,1 \text{ v.H.}$$

abgerundet 241 v.H."

49. In Abschnitt 89 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"¹ Bei Gesellschaften, die z.B. durch Umwandlung aus einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma, oder im Rahmen einer Betriebsaufspaltung aus einem bestehenden Unternehmen entstanden sind, ist jedoch die Ermittlung des gemeinen Werts nach den Abschnitten 77 bis 79 durchzuführen."

50. In Abschnitt 89 a Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten "laufenden Hauptveranlagungszeitraums ist" das Wort "insbesondere" eingefügt.

51. In Abschnitt 90 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"² Hat das Betriebsfinanzamt den gemeinen Wert der Anteile der Kapitalgesellschaft aus Verkäufen abgeleitet (vgl. Abschnitt 74 Abs. 3), so hat es in seiner Mitteilung an das Wohnsitzfinanzamt einen Vorschlag zur Höhe des Paketzuschlags zu machen."

52. In Abschnitt 92 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "aus § 12 Abs. 3 VStG oder" gestrichen.

53. In Abschnitt 93 a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"²Die gesonderte Vermögensfeststellung unterbleibt, wenn sie für die Besteuerung ohne Bedeutung ist oder es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt (§ 180 Abs. 3 AO)."

54. Abschnitt 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "vom 6.8.1955 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469)," durch die Worte "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469)," ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Landesbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.

55. Folgender Abschnitt 95 a wird eingefügt:

"95 a. Ansatz des inländischen Betriebsvermögens

(1) ¹Nach § 117 a Abs. 1 BewG bleibt Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt und das insgesamt positiv ist, bis zu einem Betrag von 125 000 Deutsche Mark bei der Ermittlung des Gesamtvermögens außer Ansatz. ²Der übersteigende Betrag ist mit 75 v.H. anzusetzen. ³Abweichend hiervon ist bei Handelsschiffsvermögen im Sinne von § 117 a Abs. 2 BewG, wenn sein Wert insgesamt positiv ist, der übersteigende Betrag nur mit 50 v.H. zu berücksichtigen. ⁴Soweit beim allgemeinen Betriebsvermögen ein Teil des Freibetrags von 125 000 Deutsche Mark nicht verbraucht ist, ist er beim Handelsschiffsvermögen zu berücksichtigen.

B

sichtigen. ⁵ Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt, so wird die Steuervergünstigung jedem Steuerpflichtigen gewährt, soweit ihm insgesamt positives Betriebsvermögen zugerechnet wird (§ 117 a Abs. 3 BewG). ⁶ Die Steuervergünstigung erhalten alle natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG) und die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStG aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit ihnen insgesamt positives Betriebsvermögen zuzurechnen ist. ⁷ Dies gilt nach § 121 Abs. 3 BewG auch für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 VStG sowie für erweitert beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 3 AStG.

(2) ¹ Maßgebend ist das Betriebsvermögen, für das nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BewG ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festzustellen ist. ² Nicht begünstigt ist deshalb das Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Einheit sich ausschließlich auf das Ausland erstreckt und für die ein Einheitswert nicht festzustellen ist. ³ Begünstigt ist auch das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen (§ 96 BewG). ⁴ Sind nach § 26 BewG Wirtschaftsgüter des Ehegatten in die wirtschaftliche Einheit des gewerblichen Betriebs des anderen Ehegatten einbezogen worden, so gehören sie ausschließlich zum begünstigten Betriebsvermögen des Betriebsinhabers; dem nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten ist in diesem Fall kein Betriebsvermögen im Sinne des § 117 a Abs. 3 BewG zugerechnet. ⁵ Zum begünstigten Betriebsvermögen rechnen auch Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften, z.B. atypische stille Gesellschaften, Partenreedereien. ⁶ Für die Abgrenzung des begünstigten Handelsschiffsvermögens gelten die ertragsteuerlichen Grundsätze entsprechend (vgl. BMF-Schreiben vom 5.4.1976, BStBl I S. 261). ⁷ Zur Ermittlung des begünstigten Handelsschiffsvermögens sind vom Wert der Handelsschiffe die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten ab-

zuziehen. ⁸ Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist das inländische Betriebsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 3 BewG maßgebend. ⁹ Bei erweitert beschränkt Steuerpflichtigen ist neben dem inländischen Betriebsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 3 BewG das im erweiterten Inlandsvermögen enthaltene Vermögen einer ausländischen Zwischengesellschaft maßgebend. ¹⁰ Dieses Vermögen der ausländischen Zwischengesellschaft wird gesondert und ggf. einheitlich festgestellt und ist in seiner Gesamtheit Betriebsvermögen (vgl. Tz 5.2.1 des BMF-Schreibens vom 11.7.1974, BStBl I S. 442).

(3) ¹ Bei Zusammenveranlagung erhält jedes Mitglied der Veranlagungsgemeinschaft für sein ihm zugerechnetes Betriebsvermögen, soweit dieses insgesamt positiv ist, den Freibetrag bis zur Höhe von 125 000 Deutsche Mark. ² Ein nicht ausgeschöpfter Teil des Freibetrags ist nicht auf andere Mitglieder der Veranlagungsgemeinschaft übertragbar. ³ Für das den Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen gilt § 117 a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 117 a Abs. 2 BewG. ⁴ Sind einem Steuerpflichtigen sowohl positive als auch negative Betriebsvermögen zugerechnet, ist die Vergünstigung auf das nach Saldierung verbleibende positive Betriebsvermögen begrenzt.

B

Beispiel:

Eine Veranlagungsgemeinschaft erklärt Betriebsvermögen in Höhe von insgesamt 290 000 DM. Dieses Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Art	Ehemann DM	Ehefrau DM	Kind DM	Gesamt DM
Einzelunternehmen	70 000	-	-	70 000
Beteiligung an Personengesellschaft I	200 000	150 000	50 000	400 000
Beteiligung an Personengesellschaft II	- 60 000	- 60 000	- 60 000	- 180 000
Summe	210 000	90 000	- 10 000	290 000
Freibetrag nach § 117 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BewG	125 000	90 000	0	215 000
Verbleibendes Betriebsvermögen	85 000	0	- 10 000	75 000
25 v.H.	21 250	0	0	21 250
anzusetzendes Betriebsvermögen	63 750	0	- 10 000	53 750
	=====			

(4) ¹ Ist allgemeines Betriebsvermögen und Handelsschiffsvermögen vorhanden, ist der anteilige Freibetrag für jeden Betriebsvermögensteil gesondert zu berechnen.

Beispiel:

Eine Veranlagungsgemeinschaft erklärt Betriebsvermögen in Höhe von insgesamt 450 000 DM. Dieses Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Art	Ehemann DM	Ehefrau DM	Gesamt DM
Einzelunternehmen	- 220 000	-	- 220 000
Beteiligung an Personengesellschaft	350 000	70 000	420 000
Beteiligung an Partenreederei I	350 000	100 000	450 000
Beteiligung an Partenreederei II	- 200 000		- 200 000
Summe	280 000	170 000	450 000
davon			
Inländisches steuerpflichtiges Betriebsvermögen (ohne Handelsschiffsvermögen)	130 000	70 000	200 000
Freibetrag nach § 117 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BewG	125 000	70 000	195 000
Verbleibendes Betriebsvermögen	5 000	0	5 000
Abschlag 25 v.H.	1 250	0	1 250
anzusetzendes Betriebsvermögen (ohne Handelsschiffsvermögen)			3 750
Begünstigtes Handelsschiffsvermögen	150 000	100 000	250 000
Nicht verbrauchter Teil des Freibetrags von 125 000 DM	0	55 000	55 000
Verbleibendes Handelsschiffsvermögen	150 000	45 000	195 000
Abschlag 50 v.H.	75 000	22 500	97 500
anzusetzendes Handelsschiffsvermögen			97 500
Betriebsvermögen insgesamt			101 250."
			=====

B

56. Abschnitt 98 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

"⁴Die bei der Auszahlung einer Tantiemeforderung einzubehaltende Lohnsteuer kann nicht als Schuld bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abgezogen werden (BFH-Urteil vom 16.3.1984, BStBl II S. 539)."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

57. In Abschnitt 100 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

58. Dem Abschnitt 102 Abs. 2 wird der folgende Satz 7 angefügt:

"⁷ Innerhalb der wirtschaftlichen Einheit eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist der Abzug (pauschaler Ausgleich oder Abzug des nachgewiesenen Betrags) nur einheitlich vorzunehmen."

59. Abschnitt 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

"³ Wird eine Leibrentenverpflichtung im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen übernommen, kann ein wirtschaftlicher Zusammenhang dieser Verbindlichkeit mit dem Inlandsvermögen des Verpflichteten nicht angenommen werden (BFH-Urteil vom 19.2.1982, BStBl II S. 449)."

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"³ Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 4 BewG und bei Kapitalforderungen, die nach § 121 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BewG zum Inlandsvermögen gehören, sind die Vorschriften des § 110 Abs. 2 BewG anzuwenden (BFH-Urteil vom 3.10.1969, BStBl 1970 II S. 240)."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) ¹ Die Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft gehört zum Inlandsvermögen, wenn die dem beschränkt Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG als Eigentümer gehörenden Anteile mindestens 10 v.H. des Grund- oder Stammkapitals der inländischen Kapitalgesellschaft ausmachen. ² Bei der Ermittlung des Umfangs der Beteiligung sind auch Anteile, die über eine inländische Betriebsstätte des beschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden und daher bereits nach § 121 Abs. 2 Nr. 3 BewG zum Inlandsvermögen gehören, mit Anteilen zusammenzurechnen, die nicht in der Betriebsstätte gehalten werden. ³ Bei Erreichen der Beteiligungsgrenze zählt die jeweils unmittelbar gehaltene Beteiligung zum Inlandsvermögen, auch wenn sie für sich genommen die Beteiligungsgrenze nicht erreicht. ⁴ Soweit Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, ist darin in der Regel die Anwendung des § 121 Abs. 2 Nr. 4 BewG ausgeschlossen."

d) In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte "25 v.H." durch die Worte "10 v.H." ersetzt.

60. Abschnitt 105 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "12, 12 a, 12 b" gestrichen.

- b) In Satz 5 werden die Worte "Abschnitt 15 Abs. 4" durch die Worte "Abschnitt 15 Abs. 2" ersetzt.

61. Abschnitt 106 a wird aufgehoben.

62. Dem Abschnitt 107 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³ Wegen der Gewährung von Steuerbefreiungen für Grundbesitz ausländischer Staaten, der für Wohnzwecke des Personals diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen benutzt wird, vgl. Verordnung vom 11.11.1981 (BStBl 1982 I S. 626)."

63. In Abschnitt 109 a Abs. 2 Satz 2 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Mittlere Donau Kraftwerke AG, München."

64. In Abschnitt 109 c Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "ohne daß ihnen eine entsprechende Befreiung von der Gewerbesteuer entspricht" durch die Worte "ohne daß bei der Gewerbesteuer eine entsprechende Befreiung erfolgt" ersetzt.

65. Abschnitt 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

"⁵ Entsprechendes gilt bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67 b des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034)."

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

66. In Abschnitt 113 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen-Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) - i.d.F. vom 29.2.1940 (RGBl. I S. 438, RStBl. I S 309)" durch die Worte "Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 23.8.1976 (BGBl. I S. 2429)," ersetzt.

67. Abschnitt 116 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"116. Politische Parteien"

b) In Satz 1 werden die Worte "oder einem politischen Verein" durch die Worte "i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.2.1984 (BGBl. I S. 242)" und das Wort "sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

68. Abschnitt 117 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte "das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 8.9.1980 (BGBl. I S. 1653)" durch die Worte "Artikel 16 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14.12.1984 (BGBl. I S. 1493, BStBl I S. 659)" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte "Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)" durch die Worte "Gesetz vom 5.11.1984 (BGBl I S. 1321)" ersetzt.

2

- c) In Nummer 4 werden die Worte "Artikel 95 Nr. 8 des Gesetzes vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, BStBl I S. 694)" durch die Worte "Gesetz vom 19.12.1983 (BGBl. I S. 1450)" ersetzt.
- d) Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:
- "5. Ausgleichskassen und gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 des Vorruhestandsgesetzes vom 3.4.1984 (BGBl. I S. 601, BStBl. I S. 332).
6. Bergwerksanlagen eines Bergbauunternehmens der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet der Werra vom 3.12.1984 (BGBl. I S. 1430) errichtet worden sind."
69. Abschnitt 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird der folgende Klammerhinweis angefügt:
"(BFH-Beschluß vom 30.4.1985, BStBl II S. 408)."
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- "³ Eine bestandskräftige Steuerfestsetzung ist wegen rückwirkender Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit auch dann zu ändern; wenn im Vermögensteuer-Veranlagungsverfahren die Berücksichtigung der Freibeträge des § 6 Abs. 3 oder 4 VStG nicht geltend gemacht worden ist. ⁴ Die Bescheinigung des Versorgungsamtes über die rückwirkende Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit ist ein Grundlagenbescheid im Sinne der §§ 171 Abs. 10 und 175 Abs. 1 Nr. 1 AO."
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Altersfreibetrags" durch die Worte "Freibetrags wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.

70. Abschnitt 121 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Altersfreibetrags" durch die Worte "Freibetrags wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in dem Beispiel das Wort "Altersfreibetrag" durch die Worte "Freibetrag wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Altersfreibetrag" durch die Worte "Freibetrag wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort "Altersfreibetrag" durch die Worte "Freibetrag wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.

71. Abschnitt 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"¹ Bei der Anrechnung der ausländischen Vermögensteuer ist von dem Wert des nicht steuerbefreiten Auslandsvermögens auszugehen, der sich nach Abzug der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten ergibt."

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

- c) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort "Beispiel" der Buchstabe "A" eingefügt:

3

- d) In dem Beispiel A wird der Sachverhalt durch folgenden Satz 2 ergänzt:

"Das Grundstück gehört nicht zum Betriebsvermögen."

- e) Es werden die folgenden Beispiele B und C eingefügt:

"Beispiel B:

Sachverhalt wie vor; in dem Gesamtvermögen ist jedoch Betriebsvermögen enthalten, das wie folgt ermittelt worden ist:

Einheitswert des Betriebsvermögens	225.000 DM
./. Freibetrag nach § 117 a Abs. 1 Satz 1 BewG	<u>125.000 DM</u>
verbleibendes Betriebsvermögen	100.000 DM
davon 75 v.H. (§ 117 a Abs. 1 Satz 2 BewG)	<u>75.000 DM.</u>
	=====

Das ausländische Grundstück gehört zu diesem Betriebsvermögen.

Das Gesamtvermögen und die Vermögensteuer berechnen sich wie folgt:

Betriebsvermögen	75.000 DM
sonstiges Vermögen	<u>145.000 DM</u>
Gesamtvermögen	220.000 DM
Freibetrag	<u>70.000 DM</u>
Steuerpflichtiges Vermögen	150.000 DM
Steuer 0,5 v.H.	750 DM

Nach Berücksichtigung des anteiligen Freibetrags nach § 117 a BewG in Höhe von $\frac{150.000 \text{ DM} \times 30.000 \text{ DM}}{225.000 \text{ DM}} = 20.000 \text{ DM}$ verbleibt ein steuerpflichtiges Auslandsvermögen von 10.000 DM.

Von der veranlagten inländischen Vermögensteuer entfallen

$\frac{10.000}{220.000} = \frac{1}{22}$ von 750 DM = 35 DM, auf das ausländische Grundstück. Insoweit kann eine Anrechnung der ausländischen Vermögensteuer erfolgen.

Beispiel C:

Das Gesamtvermögen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen berechnet sich wie folgt:

a) Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs, dessen wirtschaftliche Einheit sich ausschließlich auf das Ausland er- streckt	50.000 DM
b) Betriebsvermögen, für das ein Ein- heitswert für Zwecke der Vermögen- steuer festgestellt ist (Sachverhalt wie im Beispiel B)	75.000 DM
c) sonstiges Vermögen	<u>95.000 DM</u>
Gesamtvermögen	220.000 DM
Freibetrag	<u>70.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	150.000 DM
Steuer 0,5 v.H.	750 DM

Die ausländische Steuer beträgt

für das Betriebsvermögen zu a)	600 DM
für das ausländische Betriebsgrund- stück im Betriebsvermögen b)	450 DM.

Es können angerechnet werden

$$\frac{50.000}{220.000} = \frac{5}{22} \text{ von } 750 \text{ DM} = 170,45 \text{ DM}$$

$$\frac{10.000}{220.000} = \frac{1}{22} \text{ von } 750 \text{ DM} = \underline{34,09 \text{ DM}}$$

insgesamt 205,00 DM."
=====

B

72. Abschnitt 124 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"² Der danach verbleibende Wert ist um den darauf entfallenden anteiligen Freibetrag nach § 117 a BewG zu kürzen, soweit das Auslandsvermögen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehört, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt wird und das insgesamt positiv ist."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In dem neuen Satz 3 wird nach den Worten "im Verhältnis des" das Wort "steuerpflichtigen" eingefügt.

73. Abschnitt 124 b wird aufgehoben.

74. Abschnitt 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "Altersfreibetrag" durch die Worte "der Freibetrag wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

75. In Abschnitt 125 a Satz 2 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(BFH-Urteile vom 14.8.1981, BStBl 1982 II S. 111, und vom 4.6.1982, BStBl II S. 733)."

76. Abschnitt 125 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

"(1a) ¹ Kinder, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten mit ihren verheirateten und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern zusammen veranlagt, wenn sie

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen

und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen.

² Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 DM

1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit

oder

2. an Übergangsgebührrnissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen

oder

3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge

beziehen.

B

³ Geschiedene, von ihren Ehegatten dauernd getrennt lebende oder verwitwete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie von den kindergeldberechtigten Eltern überwiegend unterhalten werden, weil der Ehegatte oder der frühere Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grund nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

⁴ Über das 21. Lebensjahr hinaus wird ein Kind berücksichtigt,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum
oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes
oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "vom 7.11.1977 (BGBl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.8.1980 (BGBl. I S. 1429)" durch die Worte "vom 6.5.1983 (BGBl. I S. 529)" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "vom 7.11.1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 4.11.1982 (BGBl. I S. 1450), für die Dauer von 16 bis 18 Monaten zu leisten" durch die Worte "vom 29.9.1983 (BGBl. I S. 1221) für die Dauer von 20 Monaten zu leisten" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte "EStR 1981" durch die Worte "EStR 1984" ersetzt.

77. Abschnitt 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in den Beispielen die Jahreszahlen "1983", "1984" und "1985" durch die Jahreszahlen "1986", "1987" und "1988" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in den Beispielen die Jahreszahlen "1983" und "1984" durch die Jahreszahlen "1986" und "1987" ersetzt.

78. In Abschnitt 127 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen "1983", "1984" und "1985" durch die Jahreszahlen "1986", "1987" und "1988" ersetzt.

B

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Vermögensteuer-Richtlinien in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundessteuerblatt bekanntmachen.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
der Finanzen

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die Vermögensteuer-
Hauptveranlagung 1986
(Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986 - VStÄR 1986 -)

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.